



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. August 2018

Nummer 31

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</b></p> <p>190 Einziehung von Teilstrecken auf der Bundesautobahn 44, AD Holz S. 285</p> <p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>191 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH S. 286</p>	<p>192 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltanking Deutschland GmbH &amp; Co. KG in Duisburg S. 287</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>193 Geplante Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten der Open Grid Europe GmbH S. 288</p> <p>194 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr S. 289</p>
---	---

#### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

##### 190 Einziehung von Teilstrecken auf der Bundesautobahn 44, AD Holz

Ministerium für Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
III A1 -11-41/256

Düsseldorf, den 18. Juli 2018

##### Einziehung von Teilstrecken auf der Bundesautobahn 44, AD Holz

Im Gebiet der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf stehen Teilstrecken der A 44 dem weiträumigen Verkehr nicht mehr zur Verfügung.

Die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4904 052 der **A 44, AD Holz**

- 1.) von NK 4904 052 E nach NK 4904 052 F  
von Station 0,000 nach Station 0,735  
(Länge 0,735 km)
- 2.) von NK 4904 052 Z nach NK 4904 0052 V  
von Station 0,000 nach Station 0,195  
(Länge 0,735 km)
- 3.) von NK 4904 052 W nach NK 4904 052 J  
nach Station 0,000 nach Station 1,169  
(Länge 0,735 km)
- 4.) von NK 4904 052 I nach NK 4904 052 U  
von Station 0,000 nach Station 0,616  
(Länge 0,735 km)

(Gesamtlänge 1 – 4: 2,715 km)

haben jede Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz – FStrG – eingezogen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Dr. Markus Mühl



Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 285

## **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **191 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH**

Bezirksregierung  
25.05.01.03-03/18

Düsseldorf, den 18. Juli 2018

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)**

Die Firma Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 26. März 2018 beantragt, für die im Zuge der Erweiterung des Waldschutzstreifens der Bauleitnummer (Bl.) 0059 sowie der Bl. 0283 zu prüfen, ob gemäß § 9 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, in der Stadt Düsseldorf und auf dem Gebiet der Stadt Ratingen. Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110-kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

#### Merkmale des Vorhabens

Die Westnetz GmbH betreibt innerhalb der Kommunen Düsseldorf und Ratingen die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Anschluss Düsseldorf/Rath (Bl. 0059) sowie Anschluss Ratingen (Bl. 0283). Die vorhandenen Schutzstreifenbreiten dieser Leitungen berücksichtigen lediglich einen Ausschwingbereich der Leiterseile mit dem notwendigen Sicherheitsabstand zur Vermeidung von Überschlägen. Bei den geplanten Waldschutzstreifen werden die Wuchshöhen der Gehölze innerhalb des Schutzstreifens derart beschränkt, dass die Bäume nicht mehr geeignet sind in die Leiterseile zu fallen; umbruchgefährdete Bäume werden entnommen. Die Waldschutzstreifen werden so bemessen, dass außerhalb der Schutzstreifen vorkommende Gehölze nicht leitungsgefährdend sind.

#### Standort des Vorhabens

Die Erweiterung des Waldschutzstreifens der Bl. 0059 liegt in der Stadt Düsseldorf in der Gemarkung Kalkum in den Fluren 004, 005 und 007.

Die Erweiterung des Waldschutzstreifens der Bl. 0283 betrifft die Flur 43 in der Gemarkung Ratingen der Stadt Ratingen im Kreis Mettmann.

#### Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Das Vorhaben findet im Geltungsbereich folgender Landschaftsschutzgebiete statt:

- „LSG-Heltorfer Mark, Ueberanger Mark und Kalkumer Forst“ (LSG-4606-0022)
- „LSG-Scheider Bruch“ (LSG-4606-0008)

Innerhalb des LSG-4606-0022 handelt es sich gleichzeitig um Flächen des Biotopkatasters NRW mit folgender Markierung:

- „Forstbusch“ (BK-4606-019)
- „Ueberangermark und Tiefenbroicher Mark“ (BK-4606-020)

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die geplante Maßnahme befindet sich in folgenden Wasserschutzgebieten der Stadt Ratingen und der Stadt Düsseldorf:

- Schutzzone III A Wasserschutzgebiet (WSG) Ratingen-Broichhofstraße
- Schutzzone III B WSG Bockum

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden eingehalten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet werden durch das gesonderte Verfahren gemäß § 67 BNatSchG vermieden.

Auswirkungen auf die Wasserschutzzonen werden durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung vermieden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Conrad

**192 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG in Duisburg**

Bezirksregierung  
100-53.0035/17/9.2.1

Düsseldorf, den 24. Juli 2018

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG in Duisburg**

**Antrag der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Mineralöl-Tanklager**

Die Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 06.06.2017, zuletzt ergänzt am 14.11.2017, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mineralöl-Tanklager durch Betriebszeiterweiterung auf 24 h/Tag und an Sonn- und Feiertagen auf dem Betriebsgelände Am Parallelhafen 36 in 47059 Duisburg gestellt.

Das Vorhaben ist mit keinen baulichen Maßnahmen oder apparativen Änderungen verbunden.

Bei der beantragten Änderung der Mineralöl-Tanklager der Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.2.1.3 UVPG.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und die

bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Lemke

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 287

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **193 Geplante Erdgasfernleitung Heiden – Dorsten der Open Grid Europe GmbH**

Die Regionaldirektorin  
des Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde  
15\_HeiDo\_OGE

#### **Geplante Erdgasfernleitung Heiden-Dorsten der Open Grid Europe GmbH**

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Startpunkt ist die „Station Marbeck“ der Erdgasfernleitung „ZEELINK“ bei Heiden und Endpunkt ist der OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird gemäß § 15 ROG i.V.m. § 32 LPIG und § 43 LPIG DVO ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens liegt gemäß § 32 LPIG bei der Regionalplanungsbehörde des Regionalverbands Ruhr (RVR).

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Zusammenhang fand zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens am 27.09.2017 ein Scopingtermin statt, bei dem Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vollständig vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Die Verfahrensunterlagen setzen sich zusammen aus einem Allgemeinen und technischen Teil, bestehend aus Erläuterungsbericht und kartographischen Darstellungen, einem Ökologischen Teil, bestehend aus dem Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung inklusive FFH-Vorprüfung, Artenschutzvorprüfung, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Raumwiderstandsanalyse sowie einem Erläuterungsbericht zum Thema Korrosionsschutztechnik.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

#### **13. August 2018 bis einschließlich 14. September 2018**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Bibliothek, Erdgeschoss (Frau Kronemeyer), Montag bis Donnerstag 09:00 bis 16:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, Dezernat 32, Zimmer 310 A (Frau Holtmann), 3.Etage, Montag - Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Fachbereich 66 – Natur und Umwelt, Raum 1438 (Herr P. Nattefort), Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15.30 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr



Der Entwurf des Regionalplans Ruhr ist wie folgt gegliedert:

- Teil A Einleitung
- Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr
  1. Siedlungsentwicklung
  2. Freiraumentwicklung
  3. Kulturlandschaftsentwicklung
  4. Klimaschutz und Klimaanpassung
  5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur
  6. Verkehr und technische Infrastruktur
  7. Militärische Einrichtungen
- Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr
- Teil D Erläuterungskarten
- Teil E Anhang

Die Umsetzung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Die eingesandten Hinweise der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert. Aufgrund der Lage einiger Festlegungen im Umfeld zu Natura 2000-Gebieten wurden auch FFH-Vorprüfungen durchgeführt.

Der Planentwurf, seine Begründung, der Umweltbericht und weitere Unterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen 0-8) werden für die Dauer von sechs Monaten

**vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr**  
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,  
Bibliothek  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags:  
9:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- b) Stadt Bochum**  
Amt für Stadtplanung und Wohnen,  
Hans-Böckler-Straße 19, 44787 Bochum,  
Raum 1.0.210

Öffnungszeiten:  
Montags, dienstags, freitags:  
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
Mittwochs:  
8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstags:  
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

- c) Stadt Bottrop**  
Kundenzentrum Bauen,  
Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop  
Öffnungszeiten:  
Montags, dienstags, freitags:  
8:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwochs:  
8:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstags:  
8:30 Uhr bis 17:00 Uhr
- d) Stadt Dortmund**  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt,  
Burgwall 14, 44135 Dortmund,  
Raum 519  
Öffnungszeiten:  
Montags bis mittwochs:  
8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr  
Donnerstags:  
8:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:00 Uhr  
Freitags:  
8:00 bis 12:00 Uhr
- e) Stadt Duisburg**  
Stadthaus,  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7,  
47051 Duisburg,  
Raum 424  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
7:30 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitags:  
8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- f) Stadt Essen**  
Amt für Stadtplanung und Bauordnung  
(Deutschlandhaus),  
Lindenallee 10, 45127 Essen,  
Raum 501  
Öffnungszeiten:  
Montags, dienstags, donnerstags:  
8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwochs:  
8:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Freitags:  
8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- g) Stadt Gelsenkirchen**  
Rathaus Buer,  
Goldbergstraße 12, 45875 Gelsenkirchen,  
Flur vor Raum 402  
Öffnungszeiten:  
Montags bis mittwochs:  
8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- Donnerstags:  
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitags:  
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- h) Stadt Hagen**  
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung,  
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,  
Raum D 208a  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
8:30 Uhr bis 15:45 Uhr  
Freitags:  
8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- i) Stadt Hamm**  
Technisches Rathaus Hamm,  
Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm,  
Foyerbereich (Raum A0.058)  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
7:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
13.30 Uhr bis 15:30 Uhr  
Freitags:  
7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- j) Stadt Herne**  
Technisches Rathaus der Stadt Herne,  
Langekampstraße 36, 44652 Herne  
Foyer des Gebäudeteils B  
Öffnungszeiten:  
Montags bis freitags:  
8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- k) Stadt Mülheim an der Ruhr**  
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung,  
Hans-Böckler-Platz 5,  
45468 Mülheim an der Ruhr  
19. OG, linke Flurseite  
Öffnungszeiten:  
Montags bis mittwochs:  
8:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Donnerstags:  
8:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitags:  
8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- l) Stadt Oberhausen**  
Technisches Rathaus Sterkrade  
(Gebäudeteil A),  
Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen,  
Denkmalschutz-,  
Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen,  
Raum A 009  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags:  
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- m) Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Kreishaus,  
Hauptstr. 92, 58332 Schwelm  
Öffnungszeiten:  
Montags bis mittwochs, freitags:  
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstags:  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- n) Kreis Unna**  
Kreishaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,  
Raum B.205  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
8:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Freitags:  
8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- o) Kreis Recklinghausen**  
Kreishaus Recklinghausen,  
Kurt-Schumacher-Allee 1,  
45657 Recklinghausen,  
Raum 2.4.15  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
13:15 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags:  
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- p) Kreis Wesel**  
Kreishaus Wesel,  
Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,  
Raum 529  
Öffnungszeiten:  
Montags bis donnerstags:  
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags:  
8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)

sowie als Drucksache Nr. 13/1091 unter [www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de) abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird bis zum **01.03.2019** Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- ❖ vorzugsweise **per E-Mail** an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr)
- ❖ per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- ❖ per Telefax an 0201 2069-578 oder
- ❖ nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen.

Auch bei den unter b) bis p) aufgeführten Behörden können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Bei Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen sollte zudem die betroffene Fläche benannt werden. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Versammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung des Regionalplans Ruhr durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 23. Juli 2018

im Auftrag  
gez. Michael Bongartz

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 289







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf